

GdW-Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens

Zentrale Themen der Wohnungswirtschaft

Der GdW vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften rund 6 Millionen Wohnungen, in denen über 13 Millionen Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungsunternehmen, die fast 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften. Rund 61 % der deutschen Sozialwohnungen werden von den Wohnungsunternehmen bewirtschaftet. Durch diese Mitgliederstruktur ist der GdW Spitzenverband der deutschen Wohnungswirtschaft.

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus.

Vorwort

Der GdW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens**.

Die vorgegebene **Stellungnahmefrist von etwa drei Arbeitstagen ist völlig unzureichend, angesichts der gleichzeitigen Veröffentlichung der Entwürfe zum EnWG und zum EEG**. Das Verfahren droht dadurch zu einer Farce zu verkommen, die nur noch der Pflicht wegen aufrechterhalten wird. Qualitativ hochwertigen Input, der das Gesetz inhaltlich voranbringt, kann dadurch nicht erwartet werden.

Es ist **unverständlich, warum die Frist nicht auf vier Wochen ausgeweitet wurde**, zumal bekannt sein sollte, dass in den Ländern und bei den Verbänden aufgrund der Urlaubszeit aktuell weniger Personal verfügbar ist als während der Sitzungswochen. Eine längere Frist hätte **den gesetzgeberischen Prozess nicht behindert**, da dieser ohnehin erst im September nach der parlamentarischen Sommerpause wieder aufgenommen wird.

Der vorliegende Entwurf stellt mittlerweile den **dritten Versuch** dar, die Netzanschlussprozesse insbesondere in den Verteilnetzen digitaler, effizienter und transparenter zu gestalten. Einer der ersten Entwürfe aus dem Jahr 2024 stellte inhaltlich einen wirklichen Meilenstein dar, insofern, dass die Bedürfnisse der Anschlussnehmer in den Fokus gerückt wurden.

Im Rahmen der Energie- und Wärmewende leisten die Unternehmen der Wohnungswirtschaft beim Ausbau von Photovoltaik, Wärmepumpen, Energiespeichern und Ladesäulen einen bedeutsamen Teil der notwendigen Investitionen. Der Netzausbau muss insbesondere mit diesen notwendigen Maßnahmen und Investitionen abgestimmt einhergehen, um die technische Dimensionierung und die Kosteneffizienz sinnvoll gestalten zu können. Fehlende Netzanschlusskapazitäten, Kapazitätsengpässe und Verzögerungen beim Netzan-schluss dürfen nicht den Anschluss dieser bedeutsamen Technologien behindern. Es fehlt eine klare Unterscheidung von Fristen für die Prüfung der formalen Vollständigkeit und diejenigen zur inhaltlichen Prüfung. Die Anzahl der inhaltlichen Nachforderungen ist nicht begrenzt und löst jedes Mal wieder eine Neusetzung der Frist aus, was Projekte enorm verzögert und wirtschaftlich gefährdet.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise. Sie dienen einer praxisgerechten Umsetzung.

Stellungnahme im Detail

Zu § 14 Absatz 1 d, EnWG (neu)

Mit dem neu eingefügten § 14 Absatz 1 d können Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen Netzgebiete als kapazitätslimitiert ausweisen, wenn die in der Norm genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Maßnahme der Ausweisung kapazitätslimitierter Umspannanlagen nach § 14 d Abs. 1 EnWG ist aus Sicht des GdW nachvollziehbar, um Netzstabilität und gezielten Ausbau zu fördern. Allerdings muss sichergestellt werden, dass diese Regelung keine unvorhergesehenen Rückkopplungen in anderen Sektoren auslöst.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass in vielen Bundesländern bereits Pflichten zum Aufbau von Aufdach-PV-Anlagen für Bestands- und Neubauten bestehen. Eine pauschale Einschränkung in kapazitätslimitierten Gebieten könnte diese gesetzlichen Vorgaben untergraben und zu Planungsunsicherheiten für Wohnungsunternehmen führen. Daher fordern wir, dass die Ausweisung kapazitätslimitierter Netzgebiete abgestimmt mit den landesrechtlichen Vorgaben erfolgt, um Investitionen in dezentrale erneuerbare Energieerzeugung, die in unserem Fall vor allem Mieterhaushalten mit kleineren Einkommen zugutekommt, nicht zu behindern. Eine sektorübergreifende Abstimmung ist unerlässlich, um die Energiewende im Wohnungssektor nicht zu gefährden.

Zu § 17 d Informationspflichten bei Netzanschlussbegehren

Bei einem Netzanschlussbegehren muss der Netzbetreiber dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten klare und transparente Informationen zum Status und zur weiteren Bearbeitung übermitteln und, falls keine Entscheidung möglich ist, diese Informationen alle drei Monate aktualisiert weitergeben.

Die Dekarbonisierung im Mehrfamilienhausbestand scheitert an den Verteilnetzbetreibern

Die Frist von drei Monaten festzuschreiben ist hilfreich, passt aber nicht zur notwendigen Geschwindigkeit, die Anschlussnehmer zur Umsetzung ihrer Projekte benötigen. Bereits heute warten Wohnungsunternehmen, die im Rahmen von Sanierungs- und Dekarbonisierungsmaßnahmen neue Wärmeerzeuger wie Wärmepumpen installieren wollen, teilweise ein halbes Jahr auf die erste Rückmeldung zu ihren Netzanschlussbegehren. Zusammen mit den dann noch folgenden Maßnahmen zum Ausbau/der Veränderung der Netzan-schlüsse und der weiterhin nicht prognostizierbaren Baukostenzuschüsse, werden diese Projekte unnötig in die Länge gezogen und im schlimmsten Fall verunmöglicht.

Zur besseren Durchsetzung der Fristen empfehlen wir die Einführung von Pönalen, sodass Verstöße und Fristverletzungen Auswirkungen auf die Eigenkapitalverzinsungen der Verteilnetzbetreiber haben. Die Qualitätsregulierung sollte dabei die Grundlage für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung der Anreizregulierung schaffen. Die Umsetzung kann in Form eines Bonus-Malus-Systems in der Anreizregulierung etabliert werden. Die Bundesregierung sollte

darauf bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) hinweisen und entsprechende Überlegungen in den NEST-Prozess einbringen.

Die Vereinheitlichung und Digitalisierung der Verfahren sind dringend notwendige Schritte, um antragsstellenden Unternehmen die notwendige Verfahrenstransparenz zu gewähren. Die Standardisierung der Netzanschlussbegehren muss sich auch auf die Netzanschlussportale nach § 17 e Absatz 3 (Entwurf) erstrecken, sodass wir am Ende nicht je Netzbetreiber unterschiedliche Plattformen mit eigenen Zugangsdaten und Datenformaten einführen, sondern dass von Anfang an ein bundesweit einheitlicher Prozess eingeführt wird.

Dabei ist sicherzustellen, dass Nachforderungen nicht willkürlich zu einer Fristverschiebung bzw. Verlängerung des Verfahrens führen, sondern die Vollständigkeit des Informationsbedarfs im besten Fall einmal zu Beginn des Verfahrens sichergestellt wird. Hierbei muss ein Ausgleich gefunden werden zwischen der Notwendigkeit für den Netzbetreiber, Nachforderungen und zusätzliche Informationen einzuholen und den Interessen der Antragsstellenden, dass Verfahren zügig und mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet werden.

In der Niederspannung gleichen sich bereits heute viele Netzanschlussbegehren, weil oftmals die gleichen Anlagen mit den gleichen Leistungsgrößen an vergleichbaren Netzan-schlüssen angeschlossen werden. Um insbesondere hier das Potenzial der Digitalisierung und Automatisierung zu heben, sollten Plattformen für Netzanschlussbegehren so schnell wie möglich verpflichtend werden.

Zu § 17 e, EnWG:

Elektronische Übermittlung von Netzanschlussbegehren; digitale Netzanschlussportale

Vollständig digitales Netzanschlussverfahren über Portale verpflichtend ab 01.01.2028.

Eine umfassende Digitalisierung der Netzanschlussverfahren sollte die Effizienz steigern, sodass in der gleichen Zeit mehr Netzanschlussverfahren in kürzeren, transparenteren Verfahren beantwortet und abgeschlossen werden können. Dabei sollten die verfügbaren Netzkapazitäten auch in der Niederspannung in Echtzeit dargestellt werden und Anschlussnehmern eine unmittelbare Rückmeldung über mögliche Kapazitäten gegeben werden.

Mit der Digitalisierung und Vereinheitlichung muss eine Verkürzung der Fristen und Informationspflichten bei Netzanschlussbegehren und dem Anschluss von Erzeugungsanlagen, Verbrauchseinrichtungen und Speichern einhergehen. Wir empfehlen, die Frist zur Information über den Bearbeitungsstatus und die weitere Bearbeitung spätestens mit der Einführung der Netzanschlussportale nach § 17 e Abs. 2 (Entwurf) auf acht Wochen herabzusetzen und gleichzeitig eine sofortige Eingangsbestätigung und engere Fristen zu Rückmeldungen einzuführen. Zur genauen Ausgestaltung verweisen wir auf den Referentenentwurf des BMWK zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung vom 27.08.2024.

Impressum

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin

Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199
Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles

Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

@ GdW 2026

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus